

Tarifvertrag zur Altersteilzeit für die Angestellten des Zeitungsverlagsgewerbes in Niedersachsen und Bremen

Gültig ab 01. August 2000 - Geändert am 29. Juli 2003

Zwischen dem
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger E.V.

sowie dem
Zeitungsverlegerverband Bremen e.V.

einerseits und der
Industriegewerkschaft Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst - Landesbezirk Niedersachsen-Bremen

sowie der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen-Bremen

andererseits wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten des Zeitungsverlagsgewerbes in Niedersachsen und Bremen, soweit sie die Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erfüllen.

§ 2

Anspruch auf Altersteilzeit für Nacht- und Schichtarbeiter

Mindestens 57-jährige Angestellte, die in den letzten 5 Jahren vor Antritt der Altersteilzeit in demselben Betrieb oder Unternehmen ständig in gleichmäßig verteilter Wechselschicht gearbeitet oder ständige Nachtarbeit geleistet haben (gemäß § 4 MTV für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie), erhalten einen Anspruch auf bis zu 6 Jahre verblockter Altersteilzeit. Der Antrag ist mindestens 4 Monate vor Beginn der Altersteilzeit zu stellen.

Bei Angestellten mit Schlüsselqualifikation kann der Arbeitgeber den Beginn der geltend gemachten Altersteilzeit um 6 Monate verschieben oder den Anspruch ablehnen, wenn er dem Angestellten stattdessen unverblockte Altersteilzeit anbietet.

Der Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages ist ausgeschlossen, wenn und solange 5 % der Angestellten des jeweiligen Betriebes, höchstens aber 8 % der in Nacht- und Schichtarbeit (gemäß §4 MTV für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie) tätigen Angestellten des jeweiligen Betriebes von einer Altersteilzeitregelung Gebrauch machen oder diese Grenze durch den Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages überschritten würde. Für die Berechnung der Zahl der Angestellten gilt § 7 Abs. 3 Altersteilzeitgesetz.

Der Anspruch ist auch ausgeschlossen, soweit eine freiwillige Betriebsvereinbarung zur Altersteilzeit besteht. In diesem Fall sind die Betriebsparteien verpflichtet, zu überprüfen, ob und in wie weit die materielle Ausstattung entsprechend den Regelungen dieses Tarifvertrages in die freiwillige Betriebsvereinbarung integriert werden kann. Beiden Betriebsparteien steht ein auf 6 Monate nach Abschluss dieses Tarifvertrages befristetes Sonderkündigungsrecht zu. Wird nach einer Kündigung binnen 3 weiterer Monate keine Anpassung der freiwilligen Betriebsvereinbarung vereinbart, gilt ausschließlich der Tarifvertrag.

Die Tarifvertragsparteien empfehlen den Verlagen, betriebliche Vereinbarungen zu schließen, die den Rechtsanspruch für Altersteilzeit erweitern und insbesondere für den Personenkreis ehemaliger Schichtarbeiter bzw. ständiger Nachtarbeiter in Zeitungsverlagen sicherstellen.

§ 3

Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet

mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet hat, oder zu einem zwischen Arbeitgeber und Angestellten vereinbarten anderen Zeitpunkt, oder

mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Angestellte eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Altersteilzeitgesetz aufgeführten Leistungen beanspruchen kann, oder

mit Beginn des Kalendermonats, für den der Angestellte eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Altersteilzeitgesetz aufgeführte Leistung bezieht.

Bei Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist zwischen Arbeitgeber und Angestellten eine Vereinbarung nach § 41 Abs. 4 Satz 2 SGB VI zu treffen, nach der das Arbeitsverhältnis zum vereinbarten Zeitpunkt enden soll.

Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, ab dem der Altersteilzeitangestellte von der Arbeit freigestellt ist, nicht kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt erhalten.

Endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vorzeitig, so hat der Angestellte Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung und dem Entgelt für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, das er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Dabei sind die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung geltenden Tarifentgelte zu Grunde zu legen. Zuschläge bleiben jedoch unberücksichtigt. Bei Tod des Angestellten steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

§ 4

Arbeitszeit

Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt die Hälfte der bisher vereinbarten individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des Beschäftigten. Dabei dürfen die Grenzen der Versicherungspflicht im Sinne des SGB III nicht unterschritten werden.

Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses anfallende Arbeitszeit in einem Zeitraum von bis zu 6 Jahren ist - abgesehen von § 2 Nr. 2, 2. Variante - so zu verteilen, dass sie in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet (Arbeitsphase) und der Angestellte anschließend entsprechend der von ihm erworbenen Zeitguthaben von der Arbeit freigestellt wird (Freistellungsphase).

Mehrarbeit, die über die in § 5 Abs. 4 Altersteilzeitgesetz genannten Grenzen hinaus geht, ist ausgeschlossen. Mehrarbeit unterhalb dieser Grenzen ist durch Freizeit auszugleichen.

§ 5 Altersteilzeitentgelt

Für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erhält der Angestellte das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit. Dieses bemisst sich, soweit nicht § 8 etwas anderes bestimmt, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bezahlung von Teilzeitarbeit und wird unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit für die Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses fortlaufend gezahlt.

Die Bemessung tariflicher Leistungen richtet sich nach § 8 dieses Tarifvertrages.

§ 6 Aufstockungszahlung

Für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erhält der Angestellte a) im Falle eines tariflichen Anspruchs auf die Altersteilzeit nach § 2 dieses Tarifvertrages einen Aufstockungsbetrag auf das Altersteilzeitentgelt nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) Altersteilzeitgesetz auf mindestens 85 % des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Angestellten gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts, das der Angestellte ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte (Nettoarbeitsentgelt); b) bei darüber hinaus gehenden freiwilligen Regelungen zur verblockten Altersteilzeit einen Aufstockungsbetrag nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) Altersteilzeitgesetz auf mindestens 80 % des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Angestellten gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Nettoarbeitsentgelt).

Für die Berechnung dieses Nettoarbeitsentgelts ist die nach dem Altersteilzeitgesetz erlassene Rechtsverordnung maßgebend.

Eine Aufstockung erfolgt nur, wenn der Angestellte vor der Vereinbarung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber alle Umstände mitgeteilt und durch Nachweise, z. B. Auskunft des Rentenversicherungsträgers, belegt hat, aus denen sich ergibt, dass er keine der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Altersteilzeitgesetz aufgeführten Leistungen beanspruchen kann und keine der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Altersteilzeitgesetz aufgeführte Leistung bezieht.

Bezieht ein Angestellter Krankengeld, zahlt der Arbeitgeber dem Angestellten an Stelle des Anspruches nach § 10 Ziffer 3 a) Manteltarifvertrag für die Dauer von 52 Wochen eine Aufstockungsleistung in Höhe von 20 % des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeit. Der Angestellte ist verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankengeldzahlung BU/EU-Rente zu

beantragen; unterbleibt die Antragstellung, erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der Aufstockungsleistung. Etwaige Ansprüche des Angestellten gegen den Versicherungsträger werden in Höhe der gezahlten Aufstockungsleistung an den Arbeitgeber abgetreten.

§ 7

Beiträge zur Rentenversicherung

Der Arbeitgeber entrichtet für den Angestellten in verblockter Altersteilzeit sowie im Falle von § 2 Nr. 2, 2. Variante zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) Altersteilzeitgesetz.

§ 8

Tarifliche Leistungen

Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sowie Antrittsgebühren berechnen sich nach dem tatsächlichen Umfang der geleisteten Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Durch Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich kann vereinbart werden, dass sie jeweils hälftig in der Arbeits- und Freistellungsphase auszubezahlen sind oder entsprechend pauschaliert werden.

Die Jahresleistung, das zusätzliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen werden während der gesamten Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses auf Grundlage der Hälfte der bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt. Sie können auch in monatlich gleich bleibenden Teilbeträgen ausbezahlt werden.

Während der Arbeitsphase richtet sich die Berechnung des Durchschnittslohnes gemäß § 13 Ziffer 1 Manteltarifvertrag nach dem Altersteilzeitentgelt. Dasselbe gilt für das Arbeitsentgelt nach § 10 Ziffer 2 a) Manteltarifvertrag.

Im Kalenderjahr des Überganges von der Arbeits- in die Freistellungsphase hat der Angestellte für jeden angefangenen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubes.

Für die in verblockter Altersteilzeit beschäftigten Angestellten besteht in der Freistellungsphase kein Urlaubsanspruch.

§ 9

Nebentätigkeiten

Der Angestellte hat dem Arbeitgeber Nebentätigkeiten anzuzeigen.

Soweit durch die Nebentätigkeiten die in § 5 Abs. 3 Altersteilzeitgesetz genannten Grenzen überschritten werden, bedürfen sie der Zustimmung des Arbeitgebers. Dabei bleiben Tätigkeiten unberücksichtigt, die der Angestellte bereits innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ständig ausgeübt hat.

Bei einem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenzen entfällt der Anspruch auf die Aufstockungsbeträge sowie die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge. Soweit der Angestellte ohne

Zustimmung des Arbeitgebers eine Nebentätigkeit ausübt, die die Grenzen des § 5 Abs. 3 Altersteilzeitgesetz überschreitet, hat er dem Arbeitgeber die Aufstockungsbeträge sowie die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge zu erstatten. Besteht ein Erstattungsanspruch des Arbeitgebers, so gelten diese Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge als Vorschuss, der ohne Rücksicht auf die Pfändungsfreigrenzen zu verrechnen und zurückzuzahlen ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

Im Rahmen dieses Tarifvertrages gelten ergänzend die Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Im Übrigen bleiben andere Möglichkeiten nach dem Altersteilzeitgesetz unberührt.

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2000 in Kraft. Er endet am 31. Juli 2007 ohne Nachwirkung. Für Angestellte, die bis zu diesem Zeitpunkt in Altersteilzeit eingetreten sind, gelten die tariflichen Bestimmungen weiter.

Bei In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages bereits bestehende Firmentarifverträge und Individualvereinbarungen bleiben von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages unberührt.

Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger E.V.

Schwarz Borrmann

Zeitungsverlegerverband Bremen e.V.

Dr. Woywod

**Industriegewerkschaft Medien
- Druck und Papier, Publizistik und Kunst -
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen**

Menze

**Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Niedersachsen-Bremen**

Berghausen